

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Ortsgemeinde Mittelstrimmig vom 21.12.2016

Der Gemeinderat von Mittelstrimmig hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Friedhofsgebührensatzung am 20.12.2016 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum **01.01.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung und Gebührenordnung vom 01.04.1997 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 04.11.2010 außer Kraft.

Mittelstrimmig, den 21.12.2016

Ortsgemeinde Mittelstrimmig

Lothar Jakobs, Ortsbürgermeister